

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Berufshaftpflichtversicherung von Architekten, Bauingenieuren und Beratenden Ingenieuren

(A 109 – Stand 05/13)

Inhaltsverzeichnis

Seite

A Allgemeine Bestimmungen

1. Versichertes Risiko	3
2. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes	5
3. Personen-, Sach- und Vermögensschäden	5
4. Arbeitsgemeinschaften und Planungsringe	5
5. Versehensklausel	5
6. Kumulsklausel	5
7. Währungsklausel	6
8. Kostenklausel	6
9. Serienschaden	6
10. Deckungssummen/ Sublimate	6
11. Selbstbeteiligungen	7
12. Subsidiarität	7

B Erweiterungen des Versicherungsschutzes

1. Abhandenkommen von Schlüsseln und Codekarten	7
2. Abwässer, Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen	7
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen	7
4. Ansprüche aus Benachteiligungen	7
5. Ansprüche aus §§ 906, 1004 BGB, 14 BImSchG	8
6. Ansprüche der Versicherungsnehmer untereinander	8
7. Ansprüche mitversicherter Personen untereinander	8
8. Aufrechnung mit Honorarforderungen	8
9. Auslandsschäden	8
10. Auslösen von Fehlalarm	8
11. Belegschafts- und Besucherhabe	9
12. Beschädigung und Abhandenkommen von Dokumenten Dritter	9
13. Energieversorgung	9
14. Erweiterter Strafrechtsschutz	9
15. Internet-Risiken	9
16. Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung / Subsidiärdeckung	10
17. Kraftfahrzeuge und Anhänger	10
18. Löschung und Abhandenkommen fremder Daten	10
19. Mietsachschäden	10
20. Persönlichkeits- und Namensrechte	11
21. Schiedsverfahren	11
22. Strahlenschäden	11
23. Tätigkeitsschäden	11
24. Umweltschäden	11
25. Verlängerung von gesetzlichen Gewährleistungsverjährungsfristen	12
26. Vertraglich übernommene Haftpflicht	13
27. Vorsorgeversicherung	13

C Risikobegrenzungen/Ausschlüsse

1. Berufsspezifische Risikobegrenzungen/Ausschlüsse	13
2. Allgemeine Risikobegrenzungen/Ausschlüsse	13
2.1 Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Ausland	13
2.2 Ausländische Betriebsstätten	13
2.3 Bahnrisiken	13
2.4 Bergbau	13
2.5 Code Civil	13
2.6 Entschädigung mit Strafcharakter	14
2.7 Kernenergieanlagen / Beförderung und Lagerung von Kernmaterialien	14
2.8 Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wasserfahrzeuge	14
2.9 Luft- und Raumfahrtisiken	14
2.10 Offshore-Anlagen	14
2.11 Rohrleitungen	14

D Besondere Regelungen

1. Architekt	14
2. Objektversicherung	14
3. Mitversicherung von Architektenleistungen und Generalplanerleistungen	15
4. Beitragsberechnung nach Honorarumsatz	15
E Umwelthaftpflichtversicherung	15
F Umweltschadensversicherung	18

A Allgemeine Bestimmungen

1. Versichertes Risiko

- 1.1 Versichert ist auf der Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der folgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers für die Folgen von **Verstößen** bei der Ausübung seiner sich aus der Risikobeschreibung ergebenden freiberuflichen Tätigkeit.
- Die Risikobeschreibung ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den Nachträgen.
- 1.2 Übernimmt der Versicherungsnehmer Verpflichtungen, die über die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen Tätigkeiten/Berufsbilder hinausgehen, sind daraus resultierende Ansprüche insgesamt nicht Gegenstand der Versicherung. Insoweit ist die gesamte Berufshaftpflicht nicht versichert.
- 1.2.1 Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Versicherungsnehmer
- Bauten ganz oder teilweise erstellt oder erstellen lässt (z. B. als Bauherr, Bauträger, Generalübernehmer);
 - selbst Bauleistungen erbringt oder erbringen lässt (z. B. als Generalunternehmer, Unternehmer, Handwerker);
 - Baustoffe liefert oder liefern lässt (z. B. als Hersteller, Händler)
- 1.2.2 Die Berufshaftpflicht ist auch dann nicht versichert, wenn die unter Ziffer 1.2.1 a) bis c) genannten Voraussetzungen gegeben sind
- in der Person des Ehegatten oder Lebenspartners i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes des Versicherungsnehmers oder
 - in der Person eines Geschäftsführers, Gesellschafters oder Partners i.S.d. PartGG des Versicherungsnehmers oder
 - bei Unternehmen, die vom Versicherungsnehmer oder den in den Ziffern 1.2.2 a) oder 1.2.2. b) genannten Personen geleitet werden, die ihnen gehören oder an denen sie beteiligt sind. Das Gleiche gilt, wenn eine Beteiligung an diesen Unternehmen über Dritte besteht oder bestand (indirekte Beteiligung) oder
 - bei juristischen oder natürlichen Personen, die am Unternehmen des Versicherungsnehmer beteiligt sind.
- 1.2.3 Die Berufshaftpflicht bleibt – teilweise abweichend von den Ziffern 1.2 erster Absatz, 1.2.1 und 1.2.2 – für das im Antrag/Versicherungsschein beschriebene Berufsbild versichert für
- 1.2.3.1 Personenschäden.
- 1.2.3.2 Sachschäden
Nicht versichert sind Schäden und/oder Mängel an den Bauten/Bauvorhaben/Grundstücken, zu denen der Versicherungsnehmer Leistungen aus seiner versicherten freiberuflichen Tätigkeit erbringt oder schuldet, sowie alle daraus resultierenden Vermögensfolgeschäden, wie zum Beispiel entgangener Gewinn, Mietausfall, Betriebsunterbrechung, Unbenutzbarkeit und Verdienstaustausfall.
- 1.2.3.3 Vermögensschäden und für Schäden und/oder Mängel an den Bauten/Bauvorhaben/Grundstücken, wenn der Versicherungsnehmer, oder eine der unter den Ziffern 1.2.2 a) bis d) aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, an einem Bauherren/Bauträger/Generalübernehmer im Sinne der Ziffer 1.2.1 a) nur geringfügig beteiligt ist. Dies gilt unter den Voraussetzungen, dass
- ausschließlich eine Beteiligung vorliegt und der Eigentums-/Beteiligungsanteil aller an dem Bauherren/Bauträger/Generalübernehmer beteiligten natürlichen oder juristischen Personen insgesamt höchstens 10% beträgt und
 - die Bauleistungen und die Herstellung/Lieferung von Baustoffen ausschließlich von fremden (Sub-) Unternehmen erbracht werden, die nicht vom Versicherungsnehmer, oder den in den Ziffern 1.2.2 a) bis d) genannten Personen, geleitet werden, die ihnen nicht gehören und an denen sie nicht beteiligt sind und
 - der Versicherungsnehmer die Höhe der Eigentums-/Beteiligungsanteile nachweist.
- Von der Schadenersatzleistung wird zusätzlich zur Selbstbeteiligung der prozentuale Anteil in Abzug gebracht, der den Eigentums-/Beteiligungsanteilen an dem Bauherren/Bauträger/Generalübernehmer gemäß Ziffer 1.2.3.3 a) entspricht.
- Diese Regelungen gelten auch, sofern es sich um eine Baumaßnahme nach dem Wohnungseigentumsgesetz oder um eine Baugruppenbeteiligung handelt.
- 1.2.4 Sofern der Versicherungsnehmer oder sein Ehepartner/Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes als private Bauherren für eigene (hierunter zählen auch ausschließlich selbst genutzte Betriebsgebäude des Versicherungsnehmers), nicht zum Verkauf bestimmte Bauvorhaben, auftreten, besteht Versicherungsschutz im Umfang der Ziffern 1.2.3.1 und 1.2.3.2 nicht nur für die versicherte freiberufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers, sondern auch für die Eigenschaft als Bauherr.
- 1.3 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers**
- 1.3.1 als Projektsteuerer für die Erstellung von Bauwerken;
Termine/Fristen von anderen an dem Bauvorhaben Beteiligten, die der Projektsteuerer prüfen/kordinieren muss und für die er die Kontrolle zur Einhaltung dieser Termine/Fristen übernimmt, sind keine „eigenen“ Termine/Fristen im Sinne von Teil C Ziffer 1.1.

- 1.3.2 als Sicherheits- und Gesundheitskoordinator gemäß der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung);
- 1.3.3 aus der Beratung von öffentlichen Auftraggebern und bestimmten, ihnen gleichgestellten privaten Auftraggebern bei Vergabeverfahren nach der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB);
- 1.3.4 aus Facility Management, sofern es sich um Architekten-/Ingenieurleistungen handelt;
- 1.3.5 aus der freiberuflichen gutachterlichen Beurteilung und der technischen Due Diligence hinsichtlich bestehender Verhältnisse einschließlich der Tätigkeit als Gerichts- und Schiedsgutachter, soweit es sich um Tätigkeiten im Rahmen des versicherten Berufsbildes handelt (siehe aber Teil C Ziffer 1.9);
Zur gutachterlichen Beurteilung und der technischen Due Diligence hinsichtlich bestehender Verhältnisse gehören z. B. Bewertungen von unbebauten und bebauten Grundstücken, Bewertungen von Mieten und Pachten, Beschaffenheits- und Eigenschaftsuntersuchungen, Schadenermittlungen, gutachterliche Stellungnahmen zu behaupteten Mängeln und Fehlern.
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben jedoch Ansprüche
 - wegen Schäden aus selbstständigen Zusagen über Aufwendungen (z. B. Massen und Kosten) mit denen der Versicherungsnehmer die Gewähr dafür übernimmt, dass die Maßnahmen mit einem von ihm ermittelten Betrag durchgeführt werden können;
 - aus finanziellen, wirtschaftlichen, steuerrechtlichen, juristischen und sonstigen Leistungen im Bereich der Due Diligence, die über das Berufsbild des Architekten/Ingenieurs hinausgehen;
- 1.3.6 aus Energieberatungen, soweit es sich um Tätigkeiten im Rahmen des versicherten Berufsbildes handelt, und aus dem Erstellen von Energieausweisen;
- 1.3.7 aus der Rechtsberatung/Rechtsdienstleistung gemäß § 5 Rechtsdienstleistungsgesetz, sofern sie als Nebenleistung zum versicherten Berufs- oder Tätigkeitsbild gehört;
- 1.3.8 aus der Ausführung von Untersuchungsarbeiten, z. B. Bauteilöffnungen und Bohrarbeiten, für Zwecke der versicherten Tätigkeit;
- 1.3.9 aus Mängeln oder Schäden am Bauwerk/Grundstück;
- 1.3.10 aus der Tätigkeit als Preisrichter und Wettbewerbsbeisitzer;
- 1.3.11 aus der Tätigkeit als zertifizierter DGNB-Auditor (Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen mbH);
- 1.3.12 aus der Tätigkeit als Mediator im Bauwesen. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche, die auf eine fehlerhafte Einschätzung rechtlicher Fragen zurückzuführen sind;
- 1.3.13 als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für den versicherten Beruf oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden, wenn Berufsstätte und Wohnung in engem räumlichen Zusammenhang stehen;
Versichert sind hierbei Haftpflichtansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).
Mitversichert ist hinsichtlich dieser Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten auch die gesetzliche Haftpflicht
 - des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
 - der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Beleuchtung oder sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtung erhoben werden. Soweit es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten handelt, wird auf Teil A Ziffer 1.5 verwiesen.
 - des Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft.

1.4 Mitversicherte Betriebsstätten

Mitversichert sind alle rechtlich unselbstständigen Betriebsstätten im Inland.

1.5 Mitversicherte Personen

1.5.1 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- 1.5.1.1 aller gesetzlichen Vertreter sowie solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teils desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft.
Hierzu zählen auch solche Personen, denen Unternehmerpflichten im Sinne von § 15 SGB VII in Verbindung mit § 9 (2) OWiG übertragen wurden sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte, Beauftragte für Immissionsschutz, Strahlenschutz, Gewässerschutz, Abfallbeseitigung, Datenschutz und dergleichen.
- 1.5.1.2 aller übrigen angestellten Betriebsangehörigen, bei Betriebsärzten und Sanitätspersonal auch für Schäden im Rahmen von Hilfeleistungen bei Notfällen außerhalb der betrieblichen Tätigkeit, sofern hierfür kein Versicherungsschutz im Rahmen einer anderweitigen Versicherung besteht;
- 1.5.1.3 aller sonstigen in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten und seinem Weisungsrecht unterliegenden Personen;
- 1.5.1.4 aller nicht im Angestelltenverhältnis stehender Mitarbeiter (freie Mitarbeiter), sofern hierfür ein Beitrag aus der gezahlten Vergütung bzw. Honorarsumme entrichtet wird.

1.5.1.5 aller aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen vorgenannten Personen für von ihnen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen/dienstlichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer verursachte, im Rahmen und Umfang dieses Vertrages versicherte Schäden.

Zu vorgenannten Ziffern 1.5.1.2 – 1.5.1.5 gilt:

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem SGB VII handelt.

1.6 Subunternehmen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung und Überwachung fremder selbstständiger Architektur-/Ingenieurbüros, sofern hierfür ein Beitrag aus der an diese Büros gezahlten Honorarsummen entrichtet wird.

Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der fremden Architektur-/Ingenieurbüros und ihrer Betriebsangehörigen.

Zu vorgenannten Ziffern 1.5.1.4 und 1.6 gilt:

Erfolgt die Beitragsberechnung auf der Basis des jährlichen Honorarumsatzes des Versicherungsnehmers, besteht im Rahmen der vorgenannten Ziffern automatisch Versicherungsschutz (siehe hierzu auch Teil D Ziffer 4).

2. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz umfasst Verstöße, die zwischen Beginn und Ablauf des Versicherungsvertrages begangen werden.

Verstöße, die vor Beginn des Versicherungsvertrages begangen wurden, sind im Rahmen und Umfang dieses Vertrages mitversichert, sofern

- a) ein bekannter Verstoß dem zum Verstoßzeitpunkt zuständigen Versicherer unverzüglich gemeldet wurde;
- b) über die Vorversicherung ausschließlich infolge Fristablaufes der Nachmeldefrist kein Versicherungsschutz besteht;
- c) die Vorverträge seit dem Verstoß lückenlos bestanden haben.

Versicherungsschutz besteht insoweit bis zur Höhe der Deckungssummen des Vorvertrages, höchstens jedoch bis zur Höhe der Deckungssummen dieses Vertrages.

Beim erstmaligen Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf solche Verstöße, die innerhalb eines Jahres vor Beginn des Versicherungsvertrages begangen wurden, wenn sie dem Versicherungsnehmer bis zum Vertragsabschluß nicht bekannt waren (Rückwärtsversicherung).

Als bekannt gilt ein Verstoß auch dann, wenn er auf einem Vorkommnis beruht, das der Versicherungsnehmer als Fehler erkannt hat oder das ihm gegenüber als Fehler bezeichnet wurde, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben oder angedroht wurden.

3. Personen-, Sach- und Vermögensschäden

Der Versicherungsschutz umfasst Personenschäden und Sach- und Vermögensschäden gemäß Ziffern 1 und 2.1 AHB zu den im Versicherungsschein festgelegten Deckungssummen. Diese bilden die Höchstgrenze bei jedem Verstoß.

4. Arbeitsgemeinschaften und Planungsringe

- 4.1 Mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften, auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeitsgemeinschaft selbst richtet.
- 4.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche der Partner der Arbeitsgemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeitsgemeinschaft gegen die Partner oder umgekehrt wegen solcher Schäden, die ein Partner oder die Arbeitsgemeinschaft unmittelbar erlitten hat. Dieser Ausschluss gilt nicht für Personenschäden.
- 4.3 Ausgeschlossen bleiben auch Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer aus der Beteiligung an Arbeitsgemeinschaften, die der Versicherungsnehmer mit Ausführungs-, Montage- oder Lieferfirmen gebildet hat.
- 4.4 Die Bestimmungen der Ziffern 4.1 bis 4.3 sind bei Teilnahme an Planungsringen entsprechend anzuwenden.

5. Versehensklausel

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf vor Vertragsschluss versehentlich nicht gemeldete Risiken, die im Rahmen des versicherten Betriebes liegen und weder nach den Allgemeinen noch Besonderen Bedingungen des Vertrages von der Versicherung ausgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und den danach zu vereinbarenden Beitrag vom Gefahreneintritt an zu entrichten.

6. Kumulsklausel

Beruhem mehrere Versicherungsfälle

- auf derselben Ursache oder
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang
- und besteht Versicherungsschutz für diese Versicherungsfälle im Rahmen verschiedener Abschnitte dieses Vertrages oder sowohl im Rahmen dieses Vertrages als auch eines anderen Haftpflichtvertrages bei der Gothaer (ausgenommen Exzedentenverträge), so steht für diese Versicherungsfälle nicht der Gesamtbetrag kumulativ aus den verschiedenen Deckungssummen, sondern bei gleichen Deckungssummen höchstens eine Deckungssumme, ansonsten maximal die höhere Deckungssumme zur Verfügung.

Für die Feststellung der höchsten Deckungssumme ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist. Sofern mehrere Selbstbeteiligungen zum Tragen kommen, gilt die höchste Selbstbeteiligung.

**7.
Währungsklausel**

Die Leistungen der Gothaer erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen der Gothaer mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

**8.
Kostenklausel**

Bei Ansprüchen aus im außereuropäischen Ausland vorkommenden Schäden gilt folgendes:

- Aufwendungen der Gothaer für Kosten werden, abweichend von § 6.5 AHB, als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet;
- Kosten gelten als Schadensersatzleistungen, d.h. dass sich der Versicherungsnehmer mit der vereinbarten Selbstbeteiligung an den Kosten beteiligt.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles, sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die der Gothaer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung der Gothaer entstanden sind.

**9.
Serienschaden**

Die Deckungssummen stehen – insoweit abweichend von Ziffer 6.3 AHB –

9.1 zweimal zur Verfügung

wenn mehrere gleiche oder gleichartige Verstöße, die in zeitlicher und enger sachlicher Verknüpfung unmittelbar auf demselben Fehler beruhen,

- zu Schäden an einem oder mehreren Bauwerken führen, auch wenn diese Bauwerke nicht zum selben Bauvorhaben gehören, und/oder
- zu Schäden durch eine oder mehrere Umwelteinwirkungen führen;

9.2 einmal zur Verfügung

- wenn mehrere Verstöße zu einem einheitlichen Schaden führen,
- gegenüber mehreren entschädigungspflichtigen Personen, auf die sich der Versicherungsschutz bezieht.

**10.
Deckungssummen/Sublimate**

10.1 Berufshaftpflichtversicherung (Teile A bis D):

10.1.1 Es gelten die im Versicherungsschein genannten Deckungssummen und Höchstersatzleistungen für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Innerhalb der vereinbarten Deckungssummen gelten nachstehende Sublimate:

10.1.1.1 Abhandenkommen von Schlüsseln und Codekarten (Teil B Ziffer 1) 100.000 EUR

10.1.1.2 Ansprüche aus Benachteiligungen (Teil B Ziffer 4) 300.000 EUR.

10.1.1.3 Auslösen von Fehlalarm (Teil B Ziffer 10) 15.000 EUR

10.1.1.4 Erweiteter Strafrechtsschutz (Teil B Ziffer 14) 300.000 EUR

10.1.1.5 Mietsachschäden an beweglichen Sachen (Teil B Ziffer 19.3) 50.000 EUR

10.1.1.6 Kosten für die Ausgleichsanierung (Teil B Ziffer 24.2.2) 20% der Deckungssumme

Die Höchstersatzleistung der vorgenannten Sublimate für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt zu den Ziffern 10.1.1.1 bis 10.1.1.5 das Doppelte und zu der Ziffer 10.1.1.6 das Einfache.

10.2 Umwelthaftpflichtversicherung (Teil E):

10.2.1 Es gilt die im Versicherungsschein genannte Deckungssumme und Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Innerhalb der vereinbarten Deckungssumme gilt nachstehendes Sublimit:

10.2.2 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles (Teil E Ziffer 4) 20% der Deckungssumme.

Die Höchstersatzleistung des vorgenannten Sublimits für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Einfache.

10.3 Umweltschadensversicherung (Teil F):

10.3.1 Es gilt die im Versicherungsschein genannte Deckungssumme und Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Innerhalb der vereinbarten Deckungssummen gelten nachstehende Sublimate:

10.3.2 Kosten für die Ausgleichsanierung (Teil F Ziffer 5.1.3) 20% der Deckungssumme.

10.3.3 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles (Teil F Ziffer 8) 20% der Deckungssumme.

10.3.4 Zusatzbaustein (Teil F Ziffer 15) 2.000.000 EUR.

Die Höchstersatzleistung der vorgenannten Sublimate für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Einfache.

11. Selbstbeteiligungen

11.1 Berufshaftpflichtversicherung (Teile A bis D):

- 11.1.1 Es gilt die im Versicherungsschein genannte Selbstbeteiligung. Die Selbstbeteiligung findet Anwendung bei Sach- und Vermögensschäden aus der beruflichen Tätigkeit.
- 11.1.2 Die Selbstbeteiligung für Sach- und Vermögensschäden bei im außereuropäischen Ausland vorkommenden Schäden (siehe auch Teil A Ziffer 8) beträgt das Doppelte der vertraglich vereinbarten Selbstbeteiligung, mindestens aber 10.000 EUR.
- 11.1.3 Bis zur Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung beteiligt sich der Versicherungsnehmer an der Schadenersatzleistung. Die vereinbarte Selbstbeteiligung ist höchstens zweimal für alle begangenen Verstöße innerhalb eines Bauwerkes zu zahlen.
- 11.1.4 Die Selbstbeteiligungen finden bei
- der mitversicherten Bürohaftpflichtversicherung
 - der Teilnahme an Ausstellungen und Messen
 - Geschäftsreisen
 - den Versicherungsschutzweiterungen gemäß Teil B
 - Ziffer 1 Abhandenkommen von Schlüsseln und Codekarten
 - Ziffer 4 Ansprüche aus Benachteiligungen
 - Ziffer 7 Ansprüche mitversicherter Personen untereinander
 - Ziffer 11 Belegschafts- und Besucherhabe
 - Ziffer 12 Beschädigung und Abhandenkommen von Dokumenten Dritter
 - Ziffer 13 Energieversorgung
 - Ziffer 14 Erweiterter Strafrechtsschutz
 - Ziffer 15 Internet-Risiken
 - Ziffer 18 Löschung und Abhandenkommen fremder Daten
 - Ziffer 19.1 Mietsachschäden anlässlich von Geschäftsreisen
 - Ziffer 19.2 Mietsachschäden an Gebäuden
 - Ziffer 22 Strahlenschäden

keine Anwendung.

11.2 Umwelthaftpflichtversicherung (Teil E):

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) von der Schadenersatzleistung und den Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles die zu Ziffer 11.1.1 vereinbarte Selbstbeteiligung selbst zu tragen.

11.3 Umweltschadensversicherung (Teil F):

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von den versicherten Kosten und den Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles die zu Ziffer 11.1.1 vereinbarte Selbstbeteiligung selbst zu tragen.

12. Subsidiarität

Soweit Versicherungsschutz aus einer Objekthaftpflichtversicherung zu Gunsten des Versicherungsnehmers und/oder eines Mitversicherten besteht, besteht über die Berufshaftpflichtversicherung bei der Gothaer kein Versicherungsschutz.

B Erweiterungen des Versicherungsschutzes

1. Abhandenkommen von Schlüsseln und Codekarten

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffern 2.2 und 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Abhandenkommen fremder Schlüssel und Codekarten und alle sich daraus ergebenden Folgeschäden.

2. Abwässer, Senkungen, Erdrutschungen, Überschwemmungen

Die Ausschlüsse gemäß Ziffer 7.14 AHB gelten gestrichen.

3. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Soweit zwischen dem Versicherungsnehmer und einem Anspruchsteller die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Versicherungsnehmers rechtswirksam vereinbart sind, wird sich die Gothaer nicht auf den Haftungsausschluss für weitergehende Schäden berufen, wenn der Versicherungsnehmer dies ausdrücklich wünscht und er nach gesetzlichen Bestimmungen zur Haftung verpflichtet ist.

4. Ansprüche aus Benachteiligungen

- 4.1 Abweichend von Ziffer 7.17 AHB besteht Versicherungsschutz für Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen, soweit diese Ansprüche aus einer Verletzung von Vorschriften zum Schutz vor Benachteiligung resultieren, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).
- 4.2 Für Auslandsschäden gilt (abweichend von Teil B Ziffer 9):
- 4.2.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen wegen in den Staaten der Europäischen Union und in der Schweiz vorkommender Versicherungsfälle.
- 4.2.2 Ausgenommen bleiben Versicherungsfälle in Irland und Großbritannien bzw. Versicherungsfälle, die nach dem Recht dieser beiden Staaten geltend gemacht werden.

- 4.3 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche
- 4.3.1 durch vorsätzliche Schadenverursachung oder durch wissentliches Abweichen von Gesetzen, Vorschriften, Beschlüssen, Vollmachten oder Weisungen oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung;
- 4.3.2 jeglicher Art, die kollektiv erhoben werden wie z.B. im Zusammenhang mit Streitgenossenschaften, Verbandsklagen oder die z.B. von Gewerkschaften oder Betriebsräten erhoben werden;
- 4.3.3 im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von rechtlichen Interessen aus dem kollektiven Arbeits- und Dienstrecht sowie mit Arbeitskämpfmaßnahmen (z.B. Aussperrung, Streik), soweit diese Ansprüche begründet sind.
- 5. Ansprüche aus §§ 906, 1004 BGB, 14 BImSchG**
- Mitversichert sind Ansprüche gemäß § 906 II 2 BGB analog sowie Beseitigungsansprüche gemäß § 1004 I 1 BGB und Ansprüche nach § 14 BImSchG.
- 6. Ansprüche der Versicherungsnehmer untereinander**
- Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.4 (2) AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche der Versicherungsnehmer untereinander wegen Personen- und Sachschäden.
Nicht versichert sind Mietsachschäden gemäß Teil B Ziffer 19.
- 7. Ansprüche mitversicherter Personen untereinander**
- Eingeschlossen sind – in teilweiser Abänderung von Ziffer 7.4 (3) AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander wegen
- 7.1 Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle und / oder Berufskrankheiten in dem Unternehmen handelt, in dem die schadenverursachende Person beschäftigt ist;
- 7.2 Sachschäden;
- 7.3 Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen.
- 8. Aufrechnung mit Honorarforderungen**
- 8.1 Mitversichert sind – ergänzend zu Ziffer 5 AHB – die Kosten für die gerichtliche Durchsetzung von Honorarforderungen des Versicherungsnehmers gegen seinen Auftraggeber, soweit
- der Auftraggeber des Versicherungsnehmers aufgrund eines behaupteten Haftpflichtanspruchs, der unter den Versicherungsschutz dieses Vertrages fallen würde, die Aufrechnung eigener Schadensersatzansprüche gegen die Honorarforderung oder
 - ein Zurückbehaltungsrecht mit/wegen Schadenersatzansprüchen erklärt hat.
- 8.2 Für den Fall, dass der Honoraranspruch des Versicherungsnehmers höher ist als der Schadenersatzanspruch des Auftraggebers, sind die zu tragenden Kosten auf die Höhe des Streitwertes des Schadenersatzanspruches begrenzt.
- 8.3 Der Versicherer übernimmt die Kosten des Rechtsschutzes für den unbestrittenen Teil der Honorarforderung. Der Versicherungsnehmer hat die Höhe des unbestrittenen Teils der Honorarforderung nachzuweisen.
Dem Versicherungsnehmer steht es frei, auch bestrittene Teile der Honorarforderung in diesem Prozess mit geltend zu machen. Der Versicherungsnehmer trägt dann die über den unbestrittenen Teil hinausgehenden Mehrkosten des Rechtsstreites.
- 8.4 Sollte im Zuge der Honorarklage festgestellt werden, dass
- die Honorarforderung an sich doch nicht unstrittig ist und/oder
 - für den Schadenersatzanspruch kein Versicherungsschutz besteht
- entfällt die oben formulierte Kostentragungspflicht des Versicherers rückwirkend und der Versicherungsnehmer hat die dem Versicherer bis dahin angefallenen Kosten zu erstatten.
- 8.5 Hinsichtlich der Prozessführungsbefugnis gilt Ziffer 5.2, Satz 2 AHB entsprechend.
- 8.6 Anderweitig bestehender Versicherungsschutz (z. B. eine Rechtsschutzversicherung) geht vor.
- 9. Auslandsschäden**
- Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers nach jeweils geltendem Recht aus
- 9.1 im Ausland, außer in USA/Kanada, vorkommender Schäden;
- 9.2 im Ausland vorkommender Schäden aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen;
- 9.3 im Ausland, außer in USA/Kanada, vorkommender Schäden – abweichend von Teil C Ziffer 2.2 – durch temporär vorhandene, auftragsbezogen eingerichtete rechtlich unselbstständige Betriebsstätten (z.B. Büro-/Baustellencontainer).
- 10. Auslösen von Fehlalarm**
- Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – öffentlich-rechtliche Ansprüche durch versehentlich ausgelösten Alarm bei Dritten.

- 11. Belegschafts- und Besucherhabe** Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffern 2.2 und 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Beschädigung, Vernichtung sowie Abhandenkommens von Sachen der Betriebsangehörigen und der Besucher sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
Versicherungsschutz besteht nur, sofern die Beschädigung, die Vernichtung sowie das Abhandenkommen die ursächlich zusammenhängende Folge eines Ereignisses ist, das mit dem versicherten Betrieb in räumlicher oder tätigkeitsbedingter Verbindung steht.
Nicht versichert sind Schäden durch Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden, Schmucksachen und sonstigen Kostbarkeiten.
- 12. Beschädigung und Abhandenkommen von Dokumenten Dritter** Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffern 2.2 und 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung sowie Abhandenkommen von Akten, Plänen und sonstigen Unterlagen Dritter und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, sofern die Beschädigung, die Vernichtung sowie das Abhandenkommen die ursächlich zusammenhängende Folge eines Ereignisses ist, das mit dem versicherten Betrieb in räumlicher oder tätigkeitsbedingter Verbindung steht.
- 13. Energieversorgung** Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden aus Besitz und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung und Abgabe von Strom, Gas, Wärme und Wasser, die der Eigen- oder Fremdversorgung dienen.
Mitversichert sind Vermögensschäden gemäß § 18 NAV, § 18 NDAV, § 6 AVBWasserV und § 6 AVBFernwV.
- 14. Erweiterter Strafrechtsschutz** In einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen eines Versicherungsfalles, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, übernimmt die Gothaer – insoweit abweichend von Ziffer 5.3 AHB – in Abstimmung und unter Mitwirkung des Versicherungsnehmers die Gerichtskosten sowie die gebührenordnungsmäßigen – gegebenenfalls auch die mit ihm besonders vereinbarten und von der Gothaer genehmigten höheren – Kosten der Verteidigung einschließlich ortsüblicher Kosten für notwendige Sachverständigengutachten.
- 15. Internet-Risiken**
- 15.1 Versichertes Risiko
Versichert ist – insoweit abweichend von Ziffer 7.15 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten (z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger). Derartige Schäden werden der Deckungssumme für Sachschäden zugeordnet.
- 15.2 Serienschaden
Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache,
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
 - auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.
- Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.
- 15.3 Risikobegrenzungen/Ausschlüsse
- 15.3.1 Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:
- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
 - IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
 - Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
 - Bereithalten fremder Inhalte, z.B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
 - Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
 - Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
 - Anbieten von Zertifizierungsdiensten im Sinne des/der SigG/SigV;
 - Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung besteht.
- 15.3.2 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind ferner Ansprüche
- a) die im Zusammenhang stehen mit
 - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z.B. Spamming),
 - Dateien (z.B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;
 - b) wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;
 - c) gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben;

- d) die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten nicht durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z.B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft hat bzw. hat prüfen lassen, die dem Stand der Technik entsprechen.

**16.
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung / Subsidiärdeckung**

Abweichend von Teil C Ziffer 2.8 sind mitversichert gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch den Gebrauch von zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Anhängern, wenn die Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen gerichtet sind.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn das Fahrzeug

- auf den Versicherungsnehmer / die in Anspruch genommene mitversicherte Person zugelassen ist oder
- im Eigentum des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Person steht oder
- von ihnen geleast wurde.

Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als

- die Deckungssummen der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung nicht ausreichen oder
- der Versicherungsnehmer / die mitversicherte Person durch eine bestehende Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung nicht geschützt werden oder
- der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherer Regress nimmt (ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch Regressansprüche gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrt-Versicherung – AKB) oder
- keine Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung besteht, obwohl der in Anspruch genommene Versicherungsnehmer oder die mitversicherte Person ohne Verschulden das Bestehen einer solchen annehmen durfte oder
- der Fahrer oder Halter des Fahrzeuges einen gesetzlichen Freistellungsanspruch gegen den Versicherungsnehmer hat.

Es gelten die Deckungssummen dieses Vertrages, mindestens jedoch die Mindestversicherungssummen des Pflichtversicherungsgesetzes.

**17.
Kraftfahrzeuge und Anhänger**

17.1 Abweichend von Teil C Ziffer 2.8 sind mitversichert gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch den Gebrauch von Kraftfahrzeugen aller Art und Anhängern, die nach den Bestimmungen des Pflichtversicherungsgesetzes (PflVG) nicht der Versicherungspflicht unterliegen.

17.2 Auf eigenen und fremden Betriebsgrundstücken, auch soweit diese beschränkt-öffentliche Verkehrsflächen darstellen, sind auf der Grundlage der AKB versicherungspflichtige, jedoch nicht zugelassene Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, die nicht in Verbindung mit einem versicherungspflichtigen Zugfahrzeug gebraucht werden, mitversichert. Bei Vorliegen einer behördlichen Ausnahme genehmigung gilt dies auch bei Gebrauch auf öffentlichen Verkehrsflächen. Es gelten die Deckungssummen dieses Vertrages, mindestens jedoch die Mindestversicherungssummen des Pflichtversicherungsgesetzes.

17.3 Für versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge gilt:
Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf den in Ziffer 17.2 genannten Verkehrsflächen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis gebrauchen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem berechtigten Fahrer benutzt wird, der auch die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

17.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Kraftfahrzeuge und Anhänger, die auf Betriebsgrundstücken im Ausland eingesetzt werden, auch dann nicht, wenn Unternehmen im Ausland mitversichert sind.

17.5 Für diese Fahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffern 3.1 (2) und 4.3 (1) AHB.

**18.
Löschung und Abhandenkommen fremder Daten**

Versichert ist – abweichend von Ziffer 2.2 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden durch versehentliche Datenlöschung, Änderung der Datenstruktur und Abhandenkommen von Daten (z.B. Datenverluste durch vorzeitige Freigabe von Bändern, Fehlversand bei Datenträgertausch) einschließlich aller hieraus resultierenden unmittelbaren Folgeschäden.

Schäden durch Löschung und Abhandenkommen von Daten gelten als Sachschäden.

Die Ausschlussbestimmungen der Ziffern 1.2 und 7.8 AHB bleiben bestehen.

**19.
Mietsachschäden**

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, einschließlich aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die

- 19.1 anlässlich von Geschäftsreisen an gemieteten Räumlichkeiten und/oder an deren Ausstattung entstehen;
- 19.2 an gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Gebäuden und/oder Räumen, nicht jedoch an deren Ausstattung entstehen; Schiffe, Büro- und Wohncontainer werden Gebäuden/Räumen gleichgestellt.
- 19.3 an gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen beweglichen Sachen entstehen, insoweit auch abweichend von Teil C Ziffer 2.8. Kein Versicherungsschutz besteht, sofern der Versicherungsnehmer gegen diese Schäden anderweitig versichert ist.

	19.4	Gemeinsame Bestimmungen zu Ziffer 19.1 – 19.3: Nicht versichert sind Ansprüche von personal- und/oder kapitalmäßig verbundenen Unternehmen sowie von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und/oder deren Angehörigen. Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß sowie übermäßiger Beanspruchung.
20. Persönlichkeits- und Namensrechte	20.1	Versichert sind – abweichend von Ziffern 7.15 und 7.16 AHB – Ansprüche aus der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten.
	20.2	In Erweiterung von Ziffer 1.1 AHB ersetzt die Gothaer auch <ul style="list-style-type: none"> – Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt; – Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer. <p>Voraussetzung für die Leistung der Gothaer ist, dass sie vom Beginn eines Verfahrens unverzüglich, nach Zustellung der Klageschrift, Antragsschrift oder des Gerichtsbeschlusses vollständig unterrichtet wird. Auf Ziffer 25 AHB wird hingewiesen.</p>
21. Schiedsgerichtsverfahren		Mitversichert ist – abweichend von Ziffer 7.3 AHB – die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren, wenn die nach den Regeln einer internationalen Industrie- und Handelskammer, des deutschen schiedsrichterlichen Verfahrens im Sinne der §§ 1025-1048 Zivilprozessordnung (ZPO), der Schiedsgerichtsordnungen für das Bauwesen (SGO Bau) oder der Deutschen Institution für Schiedsbarkeit e.V. (DIS) ausgetragen werden. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Schiedsgerichtsverfahren den nachstehenden Mindestanforderungen entsprechen: <ul style="list-style-type: none"> a) Das Schiedsgericht besteht aus mindestens 3 Schiedsrichtern (Obmann und zwei Schiedsrichter). In Fällen von geringerer Bedeutung kann ein Einzelschiedsrichter bestellt werden. Der/die Schiedsrichter müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Ausnahmen davon bedürfen der Zustimmung des Versicherers. b) Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein. c) Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die Entscheidung tragenden Rechtsnormen angegeben. <p>Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und ihm die Mitwirkung im Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers im Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen.</p>
22. Strahlenschäden	22.1	Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.12 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus <ul style="list-style-type: none"> – dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen; – Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern.
	22.2	Versicherungsschutz besteht auch für Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen und die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen verursacht wurden. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Versicherungsnehmer von der Verstrahlung Kenntnis hatte.
	22.3	Ausgeschlossen bleiben Ansprüche <ul style="list-style-type: none"> – wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten; – wegen Personenschäden solcher Personen, die – gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag – aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben; – gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten, der den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen verursacht hat.
23. Tätigkeitsschäden		Der Ausschluss gemäß Ziffer 7.7 AHB gilt gestrichen.
24. Umweltschäden	24.1	Umwelthaftpflichtversicherung Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.10 (b) AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkung durch vom Versicherungsnehmer erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen. Für alle übrigen Versicherungsfälle/Risiken besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen und Umfang des Teils E (Umwelthaftpflichtversicherung).

24.2 Umweltschadensversicherung

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 1.1 sowie Ziffer 7.10 (a) AHB – die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden durch vom Versicherungsnehmer erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen.

Dies gilt auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) nicht überschreiten.

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer,
- Schädigung des Bodens.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

Die Bestimmungen dieses Vertrages betreffend die Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts gelten sinngemäß auch für die Versicherung der gesetzlichen Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts.

24.2.1 Für erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen für oder an nachfolgend genannte(n) Anlagen besteht Versicherungsschutz ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der genannten Anlagen und Risiken sind (Betriebsstörung):

- Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);
- Anlagen gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen);
- Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UmweltHG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen);
- Abwasseranlagen oder dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer, wenn dadurch die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko) oder
- Anlagen gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen).

24.2.2 Versichert sind nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten

- für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern einschließlich Grundwasser;
- die Kosten für die „primäre Sanierung“, d. h. für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;
- die Kosten für die „ergänzende Sanierung“, d.h. für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;
- die Kosten für die „Ausgleichssanierung“, d.h. für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. „Zwischenzeitliche Verluste“ sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.
- für die Sanierung von Schädigungen des Bodens: die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

Diese Kosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – auf die Versicherungssumme angerechnet.

24.2.3 Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Deckungssumme gemäß Teil F Ziffer 10.

24.2.4 Für alle übrigen Versicherungsfälle/Risiken besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen und Umfang des Teils F (Umweltschadensversicherung).

25. Verlängerung von gesetzlichen Gewährleistungsverjährungsfristen

Hat der Versicherungsnehmer die gesetzliche Gewährleistungsverjährungsfrist bei Arbeiten an Grundstücken vertraglich auf bis zu fünf Jahre verlängert, besteht – insoweit abweichend von Ziffer 7.3 AHB – hierfür Versicherungsschutz.

26. **Vertraglich übernommene Haftpflicht** Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.3 AHB – die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer von Grundstücken und Gebäuden durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Vertragspartners.
27. **Vorsorgeversicherung** Für Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen, besteht – abweichend von Ziffer 4.2 AHB – im Rahmen der Deckungssumme des Vertrages Versicherungsschutz.

C Risikobegrenzungen / Ausschlüsse

1. **Berufsspezifische Risikobegrenzungen/Ausschlüsse**
- Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden
- 1.1. aus der Nichteinhaltung eigener Fristen und eigener Termine, sowie aus Zusagen und Erklärungen bezüglich der Fertigstellung des Objektes oder eines Teiles davon;
 - 1.2. aus Aufwendungen oder Kosten, die bei ordnungsgemäßer Planung und/oder Erstellung des Objektes ohnehin angefallen wären. Dies gilt auch für Ansprüche aus der Überschreitung von Baukostenobergrenzen sowie für Ansprüche aus Bausummengarantien oder Festpreisabreden des Versicherungsnehmers oder Dritter.
Mitversichert gilt aber die Abwehr von unberechtigten Haftpflichtansprüchen, die sich auf ohnehin anfallende Aufwendungen oder Kosten beziehen.
 - 1.3. die der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter durch ein bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidriges Verhalten verursacht hat;
Der Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer bleibt bestehen, sofern der Ausschlussstatbestand nicht von ihm oder einem seiner Repräsentanten (z. B. Inhaber, Geschäftsführer, Partner, Vorstände und Projektleiter des Büros) zu vertreten ist.
Für Bestandsgebäude gilt:
Es liegt kein bewusst pflichtwidriges Verhalten vor, wenn bei Bestandsbauten von den anerkannten Regeln der Technik abgewichen werden muss und der Auftraggeber/Bauherr zu jeder einzelnen Abweichung von den anerkannten Regeln der Technik und zu den sich daraus jeweils ergebenden Folgen schriftlich sein Einverständnis erklärt.
 - 1.4. aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
 - 1.5. aus der Vergabe von Lizenzen;
 - 1.6. aus dem Abhandenkommen von Sachen einschließlich Geld, Wertpapieren und Wertsachen – siehe jedoch Teil B Ziffern 1, 11 und 12;
 - 1.7. aus der Vermittlung von Geld-, Kredit-, Grundstücks- oder ähnlichen Geschäften sowie aus der Vertretung bei solchen Geschäften;
 - 1.8. aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus der Kassenführung sowie wegen Untreue und Unterschlagung;
 - 1.9. aus Gutachten/Bewertungen (siehe auch Teil A Ziffer 1.3.5) zu Immobilien und Grundstücken, wenn der auftragsgegenständliche Gesamtwert der Immobilien und Grundstücke 50 Mio EUR übersteigt.
 - 1.10. aus innenarchitektonischen Leistungen, soweit es sich um die Gestaltung und Planung von Einrichtungen handelt, die in Serie hergestellt werden.
2. **Allgemeine Risikobegrenzungen/Ausschlüsse**
- 2.1. **Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Ausland**
Ausgeschlossen sind – insoweit abweichend von Teil B Ziffer 9 – Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen und / oder Berufskrankheiten von im Ausland beschäftigten oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betrauten Personen, wenn und soweit diese Schäden im Rahmen einer Sozialversicherung oder einer sonstigen speziellen Versicherungsform versichert werden können oder versichert werden müssen.
Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und / oder Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB) und / oder vergleichbare Regressansprüche ähnlicher ausländischer Versicherungsträger gegenüber dem Versicherungsnehmer und/oder seinen Repräsentanten.
 - 2.2. **Ausländische Betriebsstätten**
Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden durch im Ausland gelegene Betriebsstätten (siehe aber Teil B Ziffer 9.3).
 - 2.3. **Bahnrisiken**
Nicht versichert sind Ansprüche aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der nicht selbständigen und selbständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb, soweit eine Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht besteht.
 - 2.4. **Bergbau**
Nicht versichert sind Ansprüche
 - im Zusammenhang mit Bergwerken unter Tage;
 - aus Bergschäden im Sinne des § 114 Bundesberggesetz (BBergG), soweit es sich um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen oder Zubehör handelt.
 - 2.5. **Code Civil**
Nicht versichert sind Ansprüche nach den Art. 1792 ff. und 2270 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

2.6 Entschädigung mit Strafcharakter

Nicht versichert sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

2.7 Kernenergieanlagen / Beförderung und Lagerung von Kernmaterialien

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden,

- die durch den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung, zur Bearbeitung oder zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe ausgehen;
- die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerungen bedingt sind.

2.8 Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wasserfahrzeuge

2.8.1 Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden durch den Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Anhängern sowie Wasserfahrzeugen (siehe jedoch Teil B Ziffern 16 und 17).

2.8.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

2.8.3 Eine Tätigkeit an einem Kraftfahrzeug, Anhänger oder Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch i.S. dieses Ausschlusses, wenn weder der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

2.9 Luft- und Raumfahrtrisiken

2.9.1 Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

2.9.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

2.9.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- a) der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen sowie Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit diese Teile im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder für den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,
- b) Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen sowie Luft- oder Raumfahrzeugteilen,

und zwar sowohl wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

2.9.4 Nicht versichert sind Ansprüche aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Flug- und Luftlandeplätzen.

2.10 Offshore-Anlagen

Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden durch

- a) Besitz und Betrieb von Offshore-Anlagen;
- b) Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung, Bau, Montage, Demontage, Wartung, Instandhaltung und sonstige Leistungen von, an oder im Zusammenhang mit Offshore-Anlagen;
- c) Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung von Erzeugnissen, die ersichtlich für Offshore-Anlagen bestimmt waren.

Offshore-Anlagen sind im Meer/vor der Küste gelegene Risiken (z.B. Ölplattformen, Bohriseln, Pipelines, Windenergieanlagen). Der Offshore-Bereich beginnt an der Uferlinie bei mittlerem Hochwasser.

2.11 Rohrleitungen

Nicht versichert sind Ansprüche aus Eigentum, Besitz und Betrieb von Rohrleitungen für Gas, Benzin, Öl, Ölprodukten oder sonstige gefährliche Produkte (ausgenommen Fernwärme), soweit die Leitungen außerhalb des versicherten Betriebes mehr als 5 km lang sind.

D Besonderheiten

1. Architekt

Versichert ist im Rahmen des Vertrages auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Generalplaner für Bauwerke. Die persönliche gesetzliche Haftpflicht der vom Versicherungsnehmer beauftragten Architektur-/Ingenieurbüros ist nicht mitversichert.

2. Objektversicherung

2.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für solche Schadenfälle, die sich aus der im Versicherungsschein beschriebenen Tätigkeit (versicherte Leistung) hinsichtlich des versicherten Bauvorhabens ergeben.

2.2 Der Versicherungsschutz endet mit der Abnahme der versicherten Leistung. Ist eine Abnahme ausgeschlossen oder nicht erfolgt, endet der Versicherungsschutz mit Vollendung, d.h. mit vollständiger Erbringung der versicherten Leistung.

2.3 Der Beitrag richtet sich nach den endgültigen Baukosten. Nach Beendigung des Bauvorhabens hat der Versicherungsnehmer die Höhe der Baukosten zum Zwecke der Beitragsabrechnung aufzugeben.

- 2.4 Die Gothaer verzichtet – abweichend von Ziffer 19 AHB – auf das Recht zur Kündigung des Versicherungsvertrages nach einem Versicherungsfall.
- 2.5 Kein Versicherungsschutz besteht
- 2.5.1 für Verstöße vor Vertragsbeginn – abweichend von Teil A Ziffer 2 –.
Für Verstöße, die vor Beginn des Versicherungsvertrages begangen wurden, besteht Versicherungsschutz nur nach besonderer Vereinbarung und soweit diese Verstöße dem Versicherungsnehmer bis zum Vertragsabschluss nicht bekannt waren.
- 2.5.2 für im Ausland vorkommende Schäden – abweichend von Teil B Ziffer 9.
Für im Ausland vorkommende Schäden besteht Versicherungsschutz nur nach besonderer Vereinbarung.
- 2.5.3 für Generalplanung – abweichend von Teil D Ziffer 1 –.
Für Generalplanung besteht Versicherungsschutz nur nach besonderer Vereinbarung.
- 2.5.4 für Ansprüche wegen Schäden durch unterirdische Tunnelarbeiten im Bahnbau.

3. Mitversicherung von Architektenleistungen und Generalplanerleistungen

Soweit der Versicherungsnehmer nicht als Architekt versichert ist, gilt folgende Regelung:
Mitversichert ist die gelegentliche Übernahme von Architektenleistungen und von Generalplanerleistungen bis zu einem Anteil von 10 % am Gesamtjahreshonorar.

Der Versicherungsnehmer gibt dem Versicherer nach Aufforderung zum Ablauf des Versicherungsjahres zur endgültigen Beitragsberechnung ergänzend zu den sonstigen Angaben den Honoraranteil für die Architekten-/Generalplanerleistungen bekannt in Prozent zum Gesamthonorar des abgelaufenen Versicherungsjahres.

Bei einem Honoraranteil von über 10 % wird der Architektenbeitrag berechnet.

4. Beitragsberechnung nach Honorarumsatz

Erfolgt die Beitragsberechnung auf der Basis des jährlichen Honorarumsatzes, gilt die nachstehende Regelung: Maßgebend für die Beitragsberechnung ist der jährliche Honorarumsatz des Versicherungsnehmers ohne Mehrwertsteuer und ohne Abzug von Honoraren/Vergütungen für die Vergabe von Leistungen an andere selbstständige Büros oder an freie Mitarbeiter.

E Umwelthaftpflichtversicherung

1. Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Der Versicherungsschutz richtet sich nach den in der Berufshaftpflichtversicherung (siehe Teile A bis D) vereinbarten Deckungsinhalten und den nachfolgenden Vereinbarungen.
- 1.2 Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.10 (b) AHB – im Rahmen und Umfang des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer), wenn diese Umwelteinwirkung nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist, die unter Ziffer 2 oder Teil B Ziffer 24.1 fallen.
Mitversichert sind gemäß Ziffer 2.1 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb und wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Diese werden wie Sachschäden behandelt.
- 1.3 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.
- 1.4 Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.
- 1.5 Versicherungsschutz besteht, teilweise abweichend von Ziffer 2.1 und 2.4, für nachfolgend benannte Risiken:
 - Kleingebinde bis 500 Liter/Kilogramm je Einzelgebinde gelten nicht als Anlagen im Sinne der Ziffer 2.1, sofern die Gesamtlagermenge aller Einzelgebinde eine Gesamtmenge von 5.000 Liter/Kilogramm je Betriebsstätte nicht übersteigt.
Wird jedoch eine dieser Mengenschwellen überschritten, erlischt diese Sonderregelung vollständig. Der Versicherungsschutz bedarf dann besonderer Vereinbarung.
 - Heizöl/Diesel/Benzin-Tanks für den Eigenbedarf bis 30.000 Liter Gesamtmenge gelten nicht als Anlagen im Sinne der Ziffer 2.1.
Wird jedoch diese Mengenschwelle überschritten, erlischt diese Sonderregelung vollständig. Der Versicherungsschutz bedarf dann besonderer Vereinbarung.
 - Öl-, Benzin-, Fett- und Amalganabscheider gelten nicht als Anlagen im Sinne der Ziffer 2.4.

2. Risikobegrenzung

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Umwelteinwirkungen aus

- 2.1 Anlage des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);
- 2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen);

- 2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UmweltHG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen);
- 2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko);
- 2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen/Pflichtversicherung).

3. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – die nachprüfbar erste Feststellung eines im Sinne Versicherungsfall der Ziffer 1.2 versicherten Personen-, Sach- oder eines Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer.

Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

4. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

- 4.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,
 - nach einer Störung des Betriebes
 - oder
 - aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

- 4.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziffer 4.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

- 4.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

- 4.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern
- und
- auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder

- 4.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

- 4.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 4.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziffer 4 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine in Ziffer 4.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Absätzen 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

- 4.5 Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Deckungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

- 4.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziffer 4.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dergleichen) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Personen-, Sach- oder Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

5. Nicht versichert sind Ansprüche

- 5.1 wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen;
Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen.

- 5.2 wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen;
Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.
- 5.3 wegen Schäden, die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind;
- 5.4 wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können;
- 5.5 wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren;
- 5.6 wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen;
- 5.7 wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht);
- 5.8 wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Abfälle nach Auslieferung entstehen;
- 5.9 gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;
- 5.10 gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen;
- 5.11 wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens;
- 5.12 wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

6. Deckungssummen/Maximierung/Serienschadenklausel

- 6.1 Es gilt die im Versicherungsschein angegebene Deckungssumme.
Diese Deckungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- 6.2 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Deckungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch
- dieselbe Umwelteinwirkung;
 - mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhenden Umwelteinwirkungen;
 - mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher, Zusammenhang besteht,
- gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.
Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

7. Nachhaftung

- 7.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:
- a) Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren, vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
 - b) Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Deckungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.
- 7.2 Die Regelung der Ziffer 7.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

F Umweltschadensversicherung

- 1. Gegenstand der Versicherung**
 - 1.1 Der Versicherungsschutz richtet sich nach den in der Berufshaftpflichtversicherung (siehe Teile A bis D) vereinbarten Deckungsinhalten und den nachfolgenden Vereinbarungen.
 - 1.2 Versichert ist – abweichend von Ziffer 1.1 und 7.10 a) AHB – die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden. Umweltschaden ist eine
 - Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
 - Schädigung der Gewässer,
 - Schädigung des Bodens.Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.
Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten. Versicherungsschutz für derartige Ansprüche kann ausschließlich über eine Betriebs-, Berufs- oder Umwelt-Haftpflichtversicherung vereinbart werden.
 - 1.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf folgende Risiken:
 - 1.3.1 Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter die Ziffern 2.1 bis 2.5 oder Teil B Ziffer 24.2 fallen.
 - 1.3.2 Kleingebinde bis 500 Liter/Kilogramm je Einzelgebäude gelten nicht als Anlage im Sinne der Ziffer 2.1, sofern die Gesamtmenge aller Einzelgebäude eine Gesamtmenge von 5.000 Liter/Kilogramm je Betriebsstätte nicht übersteigt.
Wird jedoch eine dieser Mengenschwellen überschritten, erlischt diese Sonderregelung vollständig. Der Versicherungsschutz bedarf dann besonderer Vereinbarung.
 - 1.3.3 Heizöl/Diesel/Benzin-Tanks für den Eigenbedarf bis 30.000 Liter Gesamtmenge gelten nicht als Anlagen im Sinne der Ziffer 2.1.
Wird jedoch diese Mengenschwelle überschritten, erlischt diese Sonderregelung vollständig. Der Versicherungsschutz bedarf dann besonderer Vereinbarung.
 - 1.3.4 Öl-, Benzin-, Fett- und Amalganabschneider gelten nicht als Anlagen im Sinne der Ziffer 2.4.
- 2. Risikobegrenzung**

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden aus

 - 2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);
 - 2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UmwelthG-Anlagen);
 - 2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UmwelthG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen);
 - 2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko);
 - 2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmwelthG-Anlagen/Pflichtversicherung).
- 3. Betriebsstörung**
 - 3.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten sind (Betriebsstörung).
 - 3.2 Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter. Versicherungsschutz besteht ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).
Ziffer 3.2 Absatz 1 gilt nicht für Anlagen gemäß Ziffer 2.
- 4. Leistungen der Versicherung**
 - 4.1 Der Versicherungsschutz umfasst – abweichend von Ziffer 5.1 AHB – die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten.

Berechtigt sind Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Sanierung und Kostentragung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unrechtmäßiger Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Er führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers.

4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens/Umweltdeliktens, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

5. Versicherte Kosten

Versichert sind im Rahmen des in Ziffer 4.1 geregelten Leistungsumfanges nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten

5.1 für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern;

5.1.1 die Kosten für die „primäre Sanierung“, d.h. für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;

5.1.2 die Kosten für die „ergänzende Sanierung“, d.h. für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;

5.1.3 die Kosten für die „Ausgleichssanierung“, d.h. für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. „Zwischenzeitliche Verluste“ sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.

5.2 für die Sanierung von Schädigungen des Bodens: die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

5.3 Die unter Ziffer 5.1 und Ziffer 5.2 genannten Kosten für Umweltschäden, die auf Grundstücken des Versicherungsnehmers gemäß Ziffer 9.1 oder am Grundwasser gemäß Ziffer 9.2 eintreten, sind nur nach besonderer Vereinbarung versichert.

6. Erhöhungen und Erweiterungen

6.1 Für Risiken der Ziffern 2.1 bis 2.5 besteht – abweichend von Ziffer 3.1 (2) AHB – kein Versicherungsschutz für Erhöhungen und Erweiterungen. Der Versicherungsschutz umfasst aber mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziffern 2.1 bis 2.5 versicherten Risiken.

6.2 Für Risiken gemäß Ziffer 1.3.1 umfasst der Versicherungsschutz Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

6.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer 21 AHB kündigen.

7. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist abweichend von Ziffer 1.1 AHB die nachprüfbar erste Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherungsnehmer, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

**8.
Aufwendungen vor Eintritt des
Versicherungsfalles**

- 8.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,
(1) für die Versicherung nach Ziffern 1.3.2 bis 1.3.4 und 2.1 bis 2.5 nach einer Betriebsstörung;
(2) für die Versicherung nach Ziffer 1.3.1 nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer oder Dritten – in den Fällen der Ziffer 3.2 auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung.
Aufwendungen des Versicherungsnehmers – oder soweit versichert des Dritten gemäß (1) und (2) – für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens. Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.
- 8.2 Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen i. S. d. Ziffer 8.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.
- 8.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,
8.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und
alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und
auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder
8.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.
- 8.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 8.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gem. Ziffer 8 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.
Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 8.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- 8.5 Kommt es trotz Durchführung der Maßnahme zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Deckungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.
- 8.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen i. S. v. Ziffer 8.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebs-einrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen, auch für solche, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat.
Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Umweltschadens, falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

**9.
Nicht versicherte Tatbestände**

- Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, unabhängig davon, ob diese bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen,
- 9.1 die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) des Versicherungsnehmers eintreten, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt (siehe aber Ziffer 15.1);
- 9.2 am Grundwasser (siehe aber Ziffer 15.2);
- 9.3 infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens;
- 9.4 die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind;
- 9.5 die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren;
- 9.6 die im Ausland eintreten (siehe aber Ziffer 12.);
- 9.7 die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen; Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen.
- 9.8 die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;

- 9.9 durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen;
- 9.10 infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist;
- 9.11 aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen;
- 9.12 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;
- 9.13 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen;
- 9.14 durch Bergbaubetrieb i. S. d. BBergG;
- 9.15 die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;
- 9.16 durch den Betrieb von Kernenergieanlagen;
- 9.17 aus Herstellung, Verarbeitung und Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus dem Veranlassen oder Abbrennen von Feuerwerken;
- 9.18 soweit diese Pflichten oder Ansprüche auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers hinausgehen (insoweit auch abweichend von Teil B Ziffer 26).

**10.
Deckungssummen/Maximierung/
Serienschadenklausel**

- 10.1 Es gilt die im Versicherungsschein angegebene Deckungssumme.
Diese Deckungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- 10.2 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Deckungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungs- oder ersatzpflichtige Personen erstreckt. Sämtliche Kosten gemäß Ziffer 5 werden auf die Deckungssumme angerechnet.
Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch
 - dieselbe Einwirkung auf die Umwelt
 - mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Einwirkungen auf die Umwelt,
 - mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Einwirkungen auf die Umwelt, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, oder
 - die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln
 gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.
Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

**11.
Nachhaftung**

- 11.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Umweltschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:
 - Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses angerechnet.
 - Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Deckungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.
- 11.2 Die Regelung der Ziffer 11.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

12. Versicherungsfälle im Ausland

- 12.1 Versichert sind – abweichend von Ziffer 7.9 AHB und Ziffer 9.6 – im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,
- die auf den Betrieb einer im Inland belegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland i. S. d. Ziffer 1.3.1-1.3.4 zurückzuführen sind;
 - aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen, gemäß Ziffer 1.3.1;
 - die auf eine Tätigkeit im Ausland im Sinne von Ziffer 1.3.1 zurückzuführen sind.
- Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziffer 1.2 auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.
- 12.2 Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung für im Ausland belegene Anlagen oder Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger und dgl.

13. Kündigung nach Versicherungsfall

- Das Versicherungsverhältnis kann – abweichend von Ziffer 19.1 AHB – gekündigt werden, wenn
- vom Versicherer eine Zahlung von Sanierungskosten geleistet wurde oder
 - dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Anspruch auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach der Zahlung von Sanierungskosten oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

14. Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen

Abweichend von Ziffer 25 AHB gilt folgendes:

- 14.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich nach Kenntnis durch den Versicherungsnehmer anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben wurden.
- 14.2 Dem Versicherungsnehmer obliegt es ferner, den Versicherer jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:
- seine ihm gemäß § 4 Umweltschadensgesetz obliegende Information an die zuständige Behörde,
 - behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber dem Versicherungsnehmer,
 - die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
 - den Erlass eines Mahnbescheids,
 - eine gerichtliche Streitverkündung,
 - die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.
- 14.3 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- 14.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit dem Versicherer abzustimmen.
- 14.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
- 14.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragt der Versicherer einen Rechtsanwalt im Namen des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

15. Zusatzbaustein

15.1 Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen, Böden und Gewässern

Abweichend von Ziffer 9.1 besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz

- an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.
- an Boden, der im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.
Für darüber hinausgehende Pflichten oder Ansprüche für Schäden an diesen Böden besteht kein Versicherungsschutz.
- an Gewässern (nicht jedoch Grundwasser), die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.

Soweit es sich hierbei um Grundstücke, Böden oder Gewässer handelt, die von dem Versicherungsnehmer gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, findet Ziffer 1.2 Absatz 3 dann keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde in Anspruch genommen wird. Das Gleiche gilt, wenn er von einem sonstigen Dritten auf Erstattung der diesem auf der Grundlage des Umweltschadensgesetzes entstandenen Kosten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird.

15.2 Schäden am Grundwasser

Abweichend von Ziffer 9.2 besteht Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz am Grundwasser.

15.3 Nicht versicherte Tatbestände

Die in Teil F genannten Ausschlüsse finden auch für diesen Zusatzbaustein Anwendung. Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt:

Nicht versichert sind:

- 15.3.1 Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen Brandes, Blitzschlages, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich.
Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach-/Feuerversicherung vereinbart werden.
- 15.3.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden,
 - die von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen,
 - die auf unterirdische Leitungen oder Behältnissen zurückzuführen sind, es sei denn, diese sind nach dem Stand der Technik doppelwandig bzw. als selbstsichernde Saugleitung ausgeführt.
- 15.3.3 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

